

öffentlich

<b>Produkt</b>	1.06.03.03	Jugendgerichtshilfe
<b>Produktgruppe</b>	1.06.03	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
<b>Produktbereich</b>	1.06.	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
51 / 511.1 GK	11.05.2018	MI/18/1666

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Jugendhilfeausschuss	06.06.2018

Tagesordnungspunkt/Betreff

## **Jugendgerichtshilfestatistik 2017**

Inhalt der Mitteilung:

Die Gesamtheit aller Straftaten von Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsender (18 bis einschließlich 20 Jahre) werden als Jugendkriminalität bezeichnet. Unter 14-jährige gelten als Kinder und sind nicht strafmündig. Sie sind deshalb strafrechtlich nicht verfolgbar. Ob ein Verhalten strafbar ist, richtet sich im Wesentlichen nach den Vorgaben des Strafgesetzbuches (StGB). Das Strafgesetzbuch legt fest, welche Handlungen strafrechtlich verfolgt werden und wie hoch die Strafe für die jeweilige Tat ist.

### **Gesetzliche Rahmenbedingungen:**

Das Gesetz unterscheidet zwischen Vergehen und Verbrechen (§ 12 StGB). Vergehen sind z.B. Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung, Graffiti oder Erschleichen von Leistungen („Schwarzfahren“). Verbrechen sind Straftaten die mit einer Mindesteinheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht sind, z.B. Raub, gefährliche Körperverletzung, Totschlag oder Mord.

Grundlage für strafrechtliche Sanktionen gegen Jugendliche und Heranwachsende ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Der Straftatenkatalog ist im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz identisch. Das Jugendgerichtsgesetz sieht, im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht für Erwachsene, vielfältigere und flexiblere Reaktionsmöglichkeiten vor.

Im Jugendstrafrecht steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Es geht davon aus, dass Jugendliche und Heranwachsende nicht im gleichen Maße wie Erwachsene Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können. Die Entwicklung und Reifung der Jugendlichen und Heranwachsenden ist oftmals noch nicht abgeschlossen. Jugendliche sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat reif genug sind, das Unrecht dieser Tat einzusehen

und auch danach zu handeln (§ 3 JGG). Für strafrechtlich nicht verantwortliche Jugendliche und für Kinder kommen - abgesehen von ggf. notwendigen vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen der Einschränkung und Ersetzung der elterlichen Sorge - ausschließlich erzieherische Leistungen der Jugendhilfe in Betracht. Bei Heranwachsenden hat das Jugendgericht - unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe - zu entscheiden, ob es wegen einer typischen Jugendverfehlung oder der noch nicht voll ausgereiften Persönlichkeit des Angeklagten (§ 105 JGG) das Jugendrecht heranzieht oder ob es auch für die Rechtsfolgen das allgemeine Strafrecht anwendet.

Die Jugendstrafe ist die härteste Sanktionsform. Sie soll nur verhängt werden, wenn eine schädliche Neigung oder Schwere der Schuld vorliegt. Eine schädliche Neigung liegt vor, wenn mit weiteren erheblichen Straftaten zu rechnen ist. In allen anderen Fällen soll dem Verhalten mit mildereren Sanktionsformen begegnet werden.

Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) legt in § 2 Abs. 3 Nr. 8 die Zuständigkeit der Jugendhilfe „für die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ fest. Es bezieht in § 52 SGB VIII die gesetzlichen Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes über Tätigkeit und Rechte der Jugendgerichtshilfe (§§ 38 und 50 Abs. 3 JGG) ein. Danach ist es insbesondere Aufgabe der Jugendgerichtshilfe sozialpädagogische Gesichtspunkte im Verfahren zur Geltung zu bringen.

Der Jugendhilfe kommt bei der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden eine Doppelfunktion zu: Zum einen erbringt sie „Leistungen“ insbesondere in Form von Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige (§ 2 Abs. 2 Nr. 4, 5, 6 SGB VIII). Weiterhin erfüllt sie „andere Aufgaben“ in Form der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII, § 38 JGG).

### **Aufgaben der Jugendgerichtshilfe**

Die Jugendgerichtshilfe ist eine Teilaufgabe innerhalb der Abteilung „Sozialer Dienst“ des Amtes für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Lohmar.

Jugendgerichtshilfe ist Jugendhilfe im Strafverfahren und hat deshalb eine neutrale Stellung im Verfahren. Sie ist demnach keine anwaltschaftliche Vertretung der Beschuldigten und darf auch keine Rechtsauskünfte im Strafverfahren erteilen. Die Jugendgerichtshilfe wird von der Polizei, spätestens von der Staatsanwaltschaft über ein eingeleitetes Ermittlungs- bzw. Strafverfahren informiert.

Die Jugendgerichtshilfe nimmt Kontakt zu den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden auf. Das Gespräch mit den Jugendlichen und deren gesetzlichen Vertretern und den Heranwachsenden soll dazu dienen, die familiäre und soziale Situation des Beschuldigten zu klären. Die Jugendgerichtshilfe bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Aspekte im Verfahren vor dem Jugendgericht zur Geltung. Sie trifft eine Einschätzung zur Persönlichkeit des Beschuldigten und äußert sich zu Maßnahmen die zu ergreifen sind.

Die Jugendgerichtshilfe hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Betreuung während des gesamten Verfahrens,
- Beratung über den Verlauf des Verfahrens und Aufklärung über mögliche Konsequenzen auch mit den Sorgeberechtigten,
- Information des Jugendlichen und seiner Sorgeberechtigten über die Möglichkeit ein Strafverfahren vor Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft nach erfolgten er-

- zieherischen Maßnahmen einzustellen (Diversion),
- Klärung der Erziehungssituation, um eventuell Jugendhilfeleistungen anzubieten, zu vermitteln und einzuleiten,
  - Kontakt zu Untersuchungshäftlingen oder in Strafhaft befindlichen jungen Menschen zu halten,
  - Vorbereitung auf die Hauptverhandlung (Verlauf und Folgen bei Nichterscheinen),
  - Bericht für das Jugendgericht über Lebenslauf, aktuelle Situation und Perspektiven des Beschuldigten, Tathintergründe und Vorschlag zur Art der pädagogischen Maßnahme.
  - Stellungnahme in der Verhandlung zu:
    - Lebensgeschichte des Jugendlichen,
    - Umständen der Tat,
    - Strafmündigkeit des Jugendlichen,
    - ob der Heranwachsende noch einem Jugendlichen gleichgestellt und nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wird,
    - der Bestrafung des Jugendlichen, falls das Gericht den Jugendlichen für schuldig befindet.
  - Vermittlung und Überwachung der Weisungen und Auflagen.

### **Jugendgerichtshilfestatistik 2017**

Unter Einbeziehung der Jugendgerichtshilfestatistiken der Jahre 2012 bis 2016 wird die Jugendgerichtshilfestatistik 2017 vorgelegt. Es liegen keine Vergleichsdaten anderer Kommunen vor. Statistische Daten anderer Kommunen wurden nicht zur Verfügung gestellt, u.a. weil keine Daten erhoben werden. Für die Daten der Jugendgerichtshilfe besteht nach den §§ 98 ff. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) keine Auskunftspflicht gegenüber dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

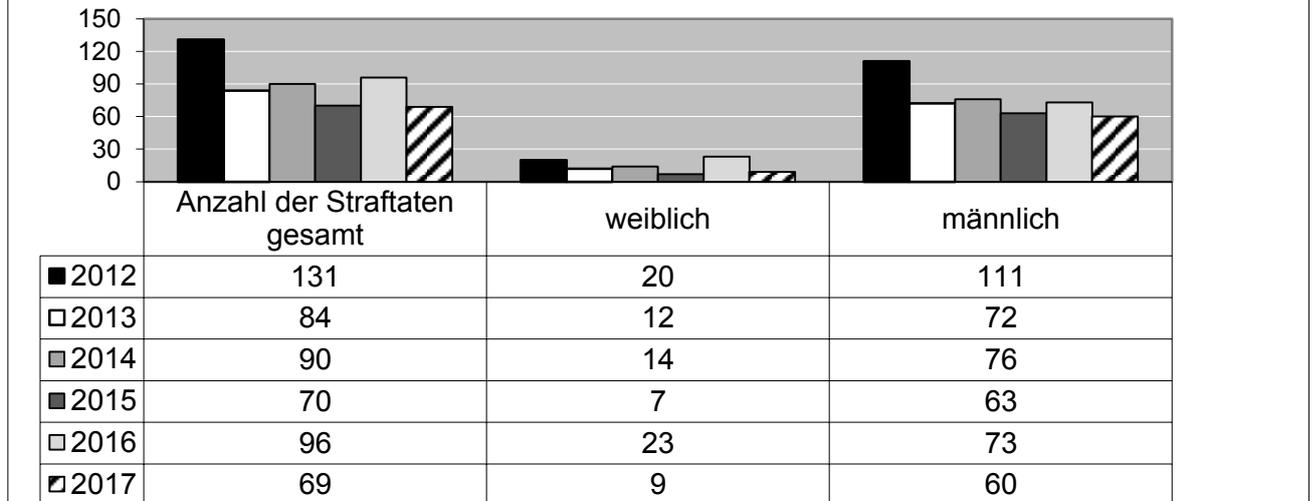
Nachstehend wird auf die tatsächlichen Fallzahlen, die Deliktsbereiche und die Ergebnisse der Verfahren auf Grundlage der statistischen Daten aus dem Jahr 2017 eingegangen.

### **Anzahl der Straftaten**

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 69 Straftaten von Personen im Alter zwischen 14 Jahren und unter 21 Jahren begangen. Das Jugendamt erhielt zwei Mitteilungen der Polizei, dass zwei strafunmündige Kinder im Alter von 10 Jahren und im Alter von 11 Jahren ein Eigentumsdelikt/Diebstahl begangen haben sollen. Die Kinder und die gesetzlichen Vertreter wurden zu einem Gespräch in das Jugendamt eingeladen.

Dem folgenden Diagramm ist zu entnehmen, dass im Vergleich zum Jahr 2016 die Anzahl der Straftaten gesunken ist und auch weniger Täterinnen zu verzeichnen sind. Im Jahr 2016 stand die hohe Anzahl der Täterinnen im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen Dealer, die eine größere Anzahl der Käuferinnen und Käufer benannt hatten.

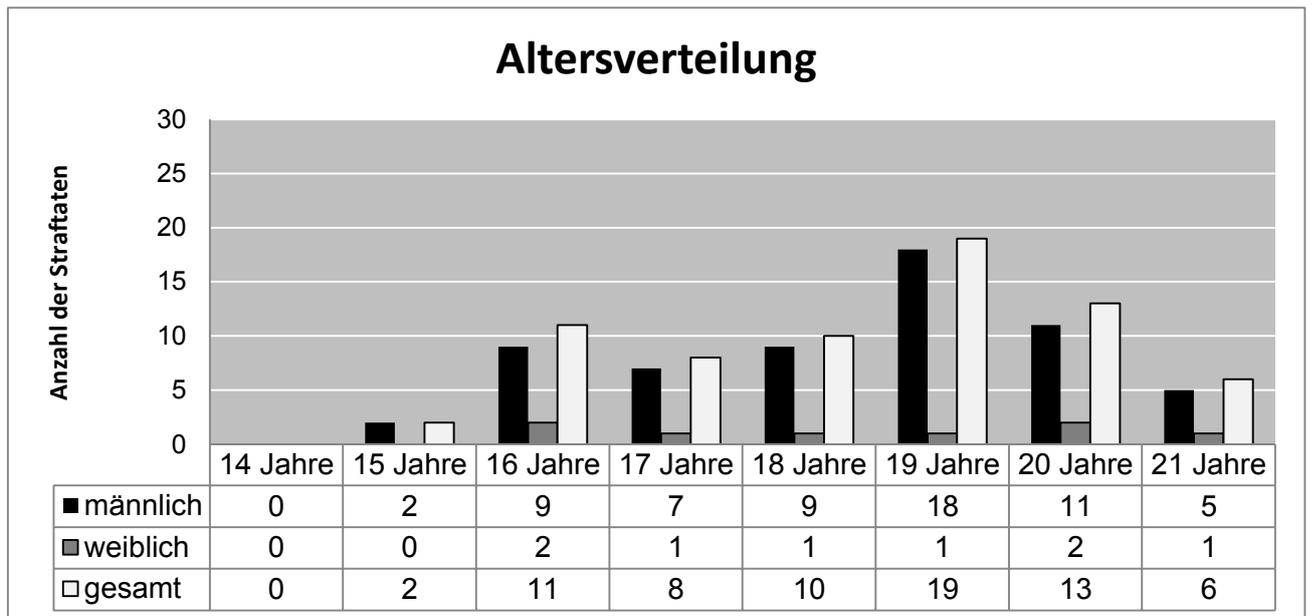
### Anzahl der Straftaten



### Altersstruktur der Straftäter/-innen in Lohmar

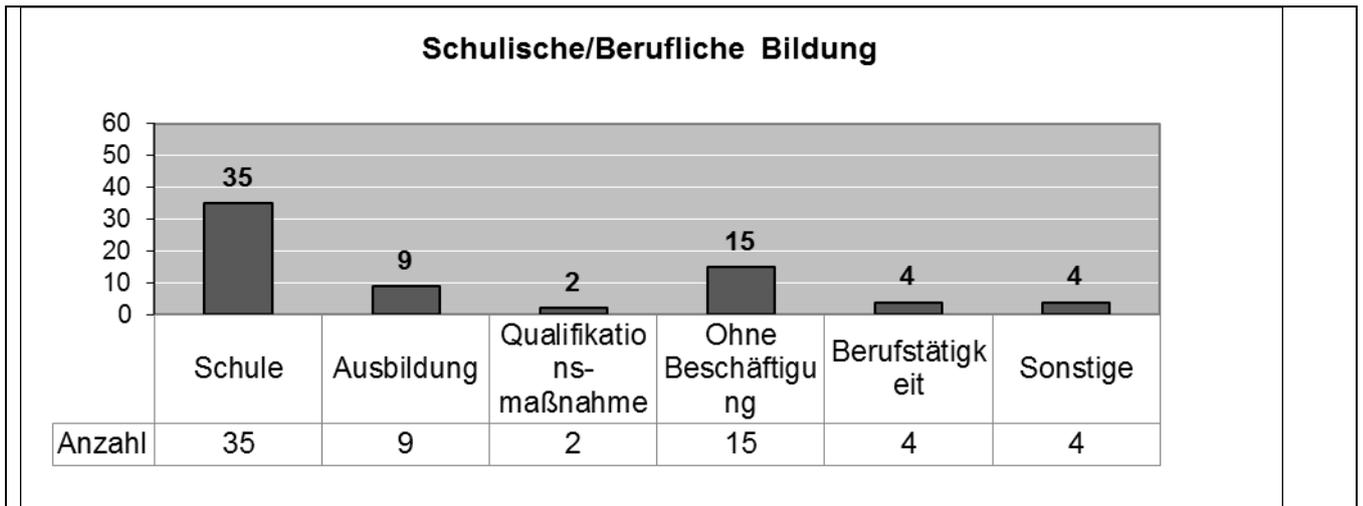
Von den insgesamt 69 Straftaten handelt es sich in 19 Fällen um Wiederholungstäter. Die Altersstruktur der Straftäter/-innen ist dem folgenden Diagramm zu entnehmen.

### Altersverteilung



### Schulische/Berufliche Qualifikation

Die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden verfügen über eine unterschiedliche schulische und berufliche Qualifikation, die dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen ist. Drei Jugendliche bzw. Heranwachsende befinden sich z.B. im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder es nicht bekannt, welcher Tätigkeit sie nachgehen. Eine hohe Anzahl Jugendlicher/Heranwachsender sind ohne Beschäftigung und gehen Gelegenheitsarbeiten bzw. Aushilfstätigkeiten nach. Die Jugendlichen/Heranwachsenden wurden für eine Beratung an die Jugendberufshilfe des Amtes für Jugend, Familie und Bildung verwiesen.



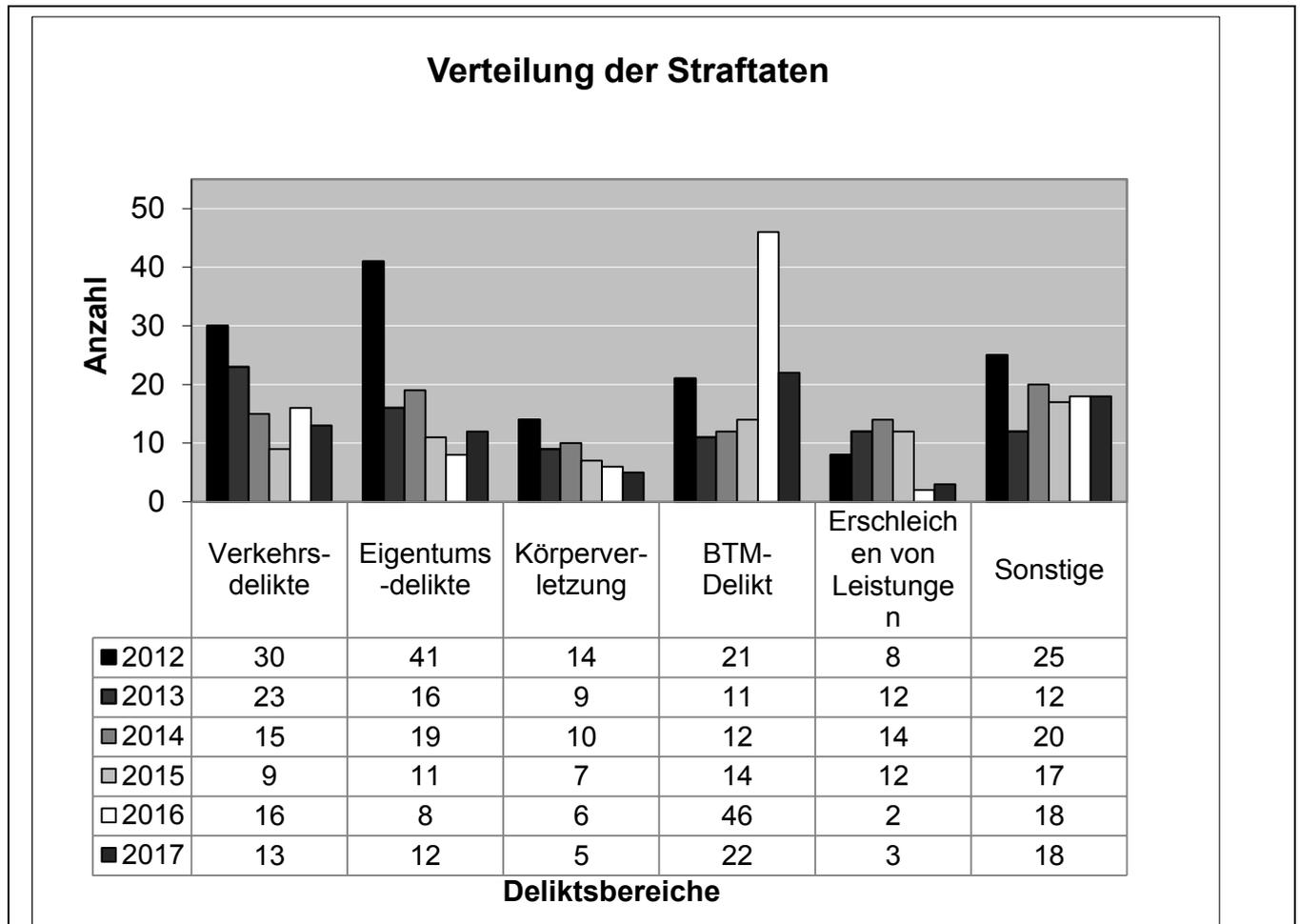
### Verteilung der Straftaten/Deliktsbereiche

Insgesamt sind unterschiedliche Deliktsbereiche erkennbar. Zu den Verkehrsdelikten gehören u.a. das Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis und das Fahren unter Drogen- und/oder Alkoholeinfluss. Die Eigentumsdelikte beinhalten Diebstähle, z.B. in örtlichen Lebensmittelmärkten. Entwendet wurden z.B. Geld, Kosmetikartikel, Süßwaren, alkoholische Getränke. Die begangenen Straftaten beziehen sich auf Jugendliche und junge Heranwachsende, deren Eltern in Lohmar wohnhaft sind bzw. junge volljährige Menschen, die in Lohmar leben. Die Straftaten selbst wurden nicht ausschließlich im Stadtgebiet Lohmar begangen.

Im Bereich der Körperverletzung beziehen sich die Delikte häufig auf körperliche Auseinandersetzungen, z.B. Schlägereien teilweise auch unter Alkoholeinfluss. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) beziehen sich auf den unerlaubten Anbau, die Herstellung, den Erwerb und den Handel von Betäubungsmitteln u.a. Cannabisprodukte.

Das Erschleichen von Leistungen bedeutet, dass die Jugendlichen/Heranwachsenden in Bussen und Bahnen mehrfach ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wurden und Anzeige erstattet wurde.

Die Straftaten (teilweise pro Anklageerhebung auch Mehrfachstraftaten) verteilen sich wie folgt:



Die sonstigen Delikte gliedern sich in folgende Bereiche:

Anzahl	Delikt
1	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
3	Betrug
1	Verstoß gegen das Schulgesetz – Ordnungswidrigkeit
1	Urkundenfälschung
1	Steuerhinterziehung
1	Versuchte Stravereitelung
1	Exhibitionistische Handlungen
1	Falschaussage
2	Vortäuschen einer Straftat
6	Sachbeschädigung

Die Zahl der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz hat im Jahr 2017 wieder abgenommen. Im Jahr 2018 ist wieder ein Anstieg zu erwarten, da aktuell Ermittlungen gegen einen/mehrere Dealer laufen, die eine größere Anzahl der Käufer von Cannabisprodukten benannt haben und es dadurch zu verstärkten Anklageerhebungen und Diversionsverfahren gekommen ist bzw. kommen wird.

Die Gründe für den Rückgang der Straftaten z.B. im Bereich des Erschleichens von Leistungen können in verstärkter Polizeipräsenz, guter Vorbeugungs- bzw. Präventionsmaßnahmen von Polizei und Jugendhilfe oder anderer Schwerpunktkontrollen der Polizei und der Verkehrsgesellschaft liegen.

### Ergebnis des Verfahrens

Über etwaige strafrechtliche Konsequenzen auf das Verhalten der Jugendlichen und Heranwachsenden entscheidet grundsätzlich das Jugendgericht (spezieller Amtsrichter, bei schweren Delikten zusammen mit zwei Jugendschöffen, bei sehr massiven Straftaten schon als erstinstanzliches Gericht die Jugendkammer beim Landgericht). Lediglich im unteren Deliktbereich und wenn die Straftat nicht bestritten wird, kann schon die Staatsanwaltschaft ohne oder mit bestimmten Auflagen von weiterer Strafverfolgung absehen (Diversion). Damit ist in der Regel die Verhängung erzieherischer Maßnahmen verbunden, wie beispielsweise die Heranziehung zu gemeinnützigen Arbeiten.

Im Jahr 2013 erfolgten 43 Diversionsverfahren und im Jahr 2014 insgesamt 34 Diversionsverfahren. Im Jahr 2015 sind es 27 Diversionsverfahren, im Jahr 2016 insgesamt 37 Diversionen und 2017 sind es 24 entsprechende Verfahren.

Die Maßnahmen die verhängt werden können, sind z.B. die Ableistung von Arbeitsstunden in gemeinnützigen Einrichtungen, z.B. Tierschutzvereinen und Sportvereinen.

	Arbeits- weisung	Betreuungs- weisung	Sozialer Trainings- kurs	Verkehrs- erziehungsk urs	Anti-Gewalt- Training	Geld- aufgabe	Freizeit- arrest	Jugendstrafe mit Bewährung
Jahr								
2012	89	1	2	14	0	2	2	2
2013	61	2	0	6	1	5	4	1
2014	44	0	2	2	0	11	0	0
2015	30	3	0	5	0	5	0	0
2016	49	0	2	4	0	6	1	3
2017	21	2	4	7	0	5	4	0

Am häufigsten müssen die Jugendlichen und Heranwachsenden Sozialstunden (Arbeitsweisung) erbringen. In zwei Fällen steht die Gerichtsverhandlung noch aus, so dass das Ergebnis noch nicht bekannt ist. Neben den o.a. Maßnahmen wurde einmal Dauerarrest (vier Wochen) verhängt, einmal ein Drogenscreening verlangt und in vier Fällen Drogenberatungsgespräche in einer Drogenberatungsstelle auferlegt. In 8 Fällen wurde die Teilnahme an einem FreD-Kurs auferlegt. Beim diesem Kurs handelt es sich um eine Frühintervention bei erstaufrälligen Drogenkonsumenten. Der Kurs wird von der Diakonie des Rhein-Sieg-Kreises angeboten. Erfahrene Fachkräfte der Diakonie Suchthilfe informieren in dem Kurs über Wirkung, Risiken und rechtliche Aspekte des Cannabiskonsums.

Es gab einen Freispruch und in zwei Fällen wurde das Verfahren ohne Auflage eingestellt.

Für das Jahr 2018 sind neue Maßnahmen geplant, u.a. wird derzeit in der Kooperationsgemeinschaft Jugendgerichtshilfe der Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis, an der Konzeption für ein Ermahnungsgespräch gearbeitet. Außerdem bestehen Überlegungen weitere am Bedarf der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden orientierte Maßnahmen zu entwickeln.

In Vertretung

Peter Madel  
Erster Beigeordneter